

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe OBERÖSTERREICH
2005/2

Linz:

**Krankenfürsorge
für die Beamten**

**GWG – Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft**

Landestheater

Bisher erschienen:

Reihe
Oberösterreich 2005/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das
Bundesland Oberösterreich

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im November 2005

Bericht des Rechnungshofes

**Krankenfürsorge für die Beamten der
Landeshauptstadt Linz**

**GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der
Stadt Linz GmbH**

Landestheater Linz

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Oberösterreich	Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Linz	
	<u>In Verwirklichung begriffene Anregungen</u>	3
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	4
	Prüfungsergebnisse	
	<u>Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz</u>	5
	<u>GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH</u>	25
	Wirkungsbereich des Bundeslandes Oberösterreich der Landeshauptstadt Linz	
	<u>Landestheater Linz</u>	33

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
S.	Seite

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag

Der RH erstattet gemäß Artikel 127a Abs. 6 B-VG dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit § 18 Abs. 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgelegt.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Linz

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich des Magistrates

- (1) Verringerung der Zahl der Voranschlagsposten und Festlegung ihrer Bedeutung in einem einheitlichen Kontierungsrahmen (Reihe Oberösterreich 2003/3 S. 25 Abs. 41.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Linz werde die Verringerung der Voranschlagsposten kontinuierlich betrieben. Der Projektstart für die Erstellung eines Kontierungshandbuches sei für Mitte 2005 vorgesehen.

Flughafen Linz
GesmbH

im Bereich der Flughafen Linz GesmbH

- (2) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafengesellschaft (Reihe Oberösterreich 2001/4 S. 11 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Oberösterreich 2004/8 S. 3).

Laut den gleich lautenden Mitteilungen der Landesregierung und der Landeshauptstadt Linz befänden sie sich derzeit in konkreten Verhandlungen über den Erwerb der Anteile des Bundes an der Flughafen Linz GesmbH. Die bundeseigenen Grundstücke würden im Eigentum der Republik Österreich verbleiben.

Verwirklichte Empfehlung

Linz Service GmbH
für Infrastruktur und
Kommunale Dienste

im Bereich der Linz Service GmbH; Geschäftsbereich Abwasserentsorgung

Erfassung der Anlagen, Mengen und Frachten in den an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Umlandgemeinden (Reihe Oberösterreich 2003/3 S. 26 Abs. 41.7).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Linz seien in den Monaten Februar und März 2004 sowohl die Zulaufmengen als auch die Schmutzfrachten aus den Umlandgemeinden gemessen worden. Zudem werde ein Gesamtfließschema der Kanalisationsanlagen fertig gestellt.

Prüfungsergebnisse

Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz

Die jährlichen Pro-Kopf-Einnahmen der Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz (Magistratskrankenfürsorge; MKF) waren um fast 50 % höher als bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und mehr als doppelt so hoch wie bei den Gebietskrankenkassen. Die Gründe lagen in den höheren Beitragsätzen und in der fehlenden Begrenzung durch eine Höchstbeitragsgrundlage. Dadurch konnte die MKF ihren Versicherten auch den Aufenthalt in der Sonderklasse finanzieren. Der RH erblickte hierin ein Einsparungspotenzial.

Kurzfassung

Gegenüber einer Versicherung bei der BVA betrug der Mehraufwand der Landeshauptstadt beim Dienstgeberbeitrag im Jahr 2003 rd. 1,6 Mill. EUR und der versicherten Beamten beim Dienstnehmerbeitrag rd. 1,0 Mill. EUR. Der Selbstbehalt bei den Versicherungsleistungen war mit 10 % nur halb so hoch wie bei der BVA.

Im Bereich der Zahnversorgung, der Medikamente und verschiedener Tarife für Heilbehelfe und Hilfsmittel zeigte der RH zahlreiche weitere Einsparungsmöglichkeiten auf.

Die angespannte finanzielle Lage der MKF ist auf den hohen Pensionistenanteil (zwei Drittel) und das großzügige Leistungsangebot bzw. die hohen Tarife der MKF zurückzuführen. Der RH sah durch die ungünstige Versichertenstruktur bei hohem Leistungsniveau den Fortbestand der MKF gefährdet.

Kenndaten der Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz

Rechtsgrundlagen	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967 i.d.g.F.; Oberösterreichisches Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, LGBl. Nr. 50/2002 i.d.g.F.					
Aufgabe	Durchführung der Krankenversicherung für die Beamten der Landeshauptstadt Linz					
Gebahrung	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR					
Einnahmen	10,15	10,34	10,57	10,61	10,84	10,95
<i>davon</i>						
<i>Beiträge</i>	8,58	8,70	8,80	8,88	9,03	9,04
<i>Beitragszuschlag für Sonderklasse</i>	0,19	0,20	0,21	0,20	0,21	0,21
<i>Patientenbeiträge Zahnstation</i>	0,15	0,14	0,15	0,13	0,15	0,15
Ausgaben	9,95	10,27	10,66	10,29	11,04	11,24
<i>davon</i>						
<i>Versicherungsleistungen</i>	9,22	9,54	9,95	9,51	10,22	10,46
<i>Verwaltungsaufwand</i>	0,57	0,58	0,55	0,62	0,65	0,61
<i>Betriebsaufwand Zahnstation</i>	0,16	0,15	0,16	0,16	0,17	0,17
Überschuss/Abgang	0,20	0,07	- 0,09	0,32	- 0,20	- 0,29
Mitarbeiterstand	Anzahl am 31. Dezember					
Verwaltung und Verrechnung	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,5
Zahnstation	9,0	8,0	8,0	9,0	8,3	8,3
Summe	14,0	13,0	13,0	14,0	13,3	13,8
geschützte Personen	Anzahl am 31. Dezember					
Versicherte	3.042	3.031	3.009	2.996	2.991	2.934
Angehörige	1.227	1.365	1.318	1.310	1.261	1.230
Summe	4.269	4.396	4.327	4.306	4.252	4.164

Quelle: Rechnungsabschlüsse

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis November 2004 die Gebarung der Landeshauptstadt Linz unter besonderer Berücksichtigung der Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz (Magistratskrankenfürsorge; MKF) für den Zeitraum 1999 bis 2003.

Die MKF ist eine Fürsorgeeinrichtung der Landeshauptstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und stellt gemäß § 87 des Oberösterreichischen Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002 die Krankenfürsorge für ihre Beamten sicher. Diese Beamten sind von der Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) ausgenommen, wenn ihnen Anspruch auf Leistungen zusteht, die denen der BVA mindestens gleichwertig sind.

Der RH verglich daher die Leistungen der MKF mit jenen der BVA und erhob den damit für die Landeshauptstadt als Dienstgeber und die Versicherten verbundenen Aufwand.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2005 berichtete die MKF, dass in den Sitzungen des Kuratoriums vom 23. Dezember 2004 und 10. Februar 2005 bereits die Umsetzung einiger Empfehlungen, die der RH anlässlich der Schlussbesprechung abgegeben hat, beschlossen wurde.

Zu den im März 2005 übermittelten Prüfungsmittelungen nahm die Landeshauptstadt Linz im Juni 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2005.

Finanzielle Lage

Gebarung

- 2.1 Die Rechnungsabschlüsse der MKF wiesen bis zum Jahr 1994 und im Jahr 1998 jeweils Abgänge aus, die von der Landeshauptstadt durch „Sonderbeiträge“ abgedeckt wurden. Im überprüften Zeitraum 1999 bis 2003 wiesen die Rechnungsabschlüsse der MKF einerseits Überschüsse (1999, 2000 und 2002), deren Höhe sich insgesamt auf 0,59 Mill. EUR belief, und andererseits Abgänge (2001 und 2003) von insgesamt 0,29 Mill. EUR auf.

Von 1999 bis 2003 waren die Ausgaben für Versicherungsleistungen der MKF mit 48,44 Mill. EUR insgesamt etwas höher als die Beitragseinnahmen von 45 Mill. EUR.

Zum Jahresende 2003 erreichte die Rücklage einen Stand von 0,26 Mill. EUR; das entspricht etwa 2,5 % der Krankenfürsorgeleistungen des Jahres 2003 (10,22 Mill. EUR).

Finanzielle Lage

- 2.2** Der RH wies darauf hin, dass die Beitragssätze der MKF im Vergleich zu den anderen Krankenfürsorgen bzw. der BVA sehr hoch sind und überdies keine Höchstbeitragsgrundlage gilt. Dennoch konnten in den letzten Jahren teilweise nur knapp positive Gebarungsergebnisse erzielt werden. Nicht zuletzt im Hinblick auf die hohe Pensionistenquote – zwei Drittel der MKF-Versicherten sind Pensionisten – war die finanzielle Lage mittelfristig als angespannt zu bezeichnen.

Der RH empfahl daher eine Zurücknahme des großzügigen Leistungsangebots bzw. der hohen Tarife.

- 2.3** *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt werde die MKF im Rahmen eines Reformprojekts zur Sicherung ihrer Finanzierbarkeit generell auf Verbesserungs- und Einsparungspotenziale unter Berücksichtigung der Ausführungen des RH durchleuchtet werden.*

Rücklage der MKF

- 3.1** Gemäß einer vom Gemeinderat beschlossenen Satzungsänderung war ab 1. Juli 1999 aus Überschüssen eine Rücklage zu bilden, deren Erträge nur für Zwecke der MKF verwendet werden dürfen. Dennoch sind der MKF bis dato keine Erträge gutgeschrieben worden. Die MKF führte dazu aus, dass „in den Jahren vor 1999 in Summe ein nicht unbedeutlicher Abgang entstanden ist, der aus Dienstgeberbeiträgen finanziert und nicht verzinst wurde“, so dass „im Gegenzug auf eine extra ausgewiesene Verzinsung der Überschüsse ab 1999 verzichtet“ worden sei.
- 3.2** Der RH verwies auf die Satzung, wonach die Erträge aus der Veranlagung dieser Rücklage für Zwecke der MKF zu verwenden sind.
- 3.3** *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt werde die Rücklage im Jahr 2004 mit 2 % verzinst; die Gespräche mit der Finanzverwaltung der Landeshauptstadt bezüglich der weiteren Vorgangsweise seien noch nicht abgeschlossen.*

Organisation und Verwaltung

Verwaltung der MKF

- 4.1 Nach den Bestimmungen der Satzung ist die MKF eine Fürsorgeeinrichtung der Landeshauptstadt Linz ohne Rechtspersönlichkeit; ihre Geschäfte werden durch die Abteilung Krankenfürsorge des Amtes für Personal und Organisation des Magistrates der Landeshauptstadt sowie durch ein Kuratorium geführt. Im Überprüfungszeitraum 1999 bis 2003 waren in der Abteilung Krankenfürsorge fünf vollbeschäftigte Mitarbeiter tätig.

Mit Stichtag 31. Dezember 2003 betreute die MKF 4.252 Versicherte (davon 1.261 mitversicherte Angehörige). Während die Zahl der Anspruchsberechtigten seit dem Jahr 1999 annähernd gleich geblieben ist, nahm der Arbeitsumfang leicht zu.

- 4.2 Der RH beurteilte die Verwaltungsführung seitens der MKF als sparsam und angesichts des Verhältnisses zwischen Personal und Versichertenstand als günstig.

Leitung der MKF

- 5.1 Im Zuge einer magistratsweiten Strukturreform wurde dem Leiter der Abteilung Personalverwaltung mit Wirksamkeit 1. Mai 2004 auch die Leitung der Abteilung Krankenfürsorge übertragen; er sollte dafür 20 % seiner Arbeitszeit aufwenden. Eine entsprechende schriftliche Bestellung war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt.

- 5.2 Nach Ansicht des RH sollte eine derartige dienstrechtliche Maßnahme im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltungsführung immer schriftlich verfügt werden, zumal sonst wesentliche Fragen, wie beispielsweise die Arbeitsinhalte, Weisungsrechte und Haftungsfragen offen bleiben.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass im Hinblick auf den vielfältigen Aufgabenbereich der MKF (Gebarungsumfang rd. 11 Mill. EUR, rd. 14 Bedienstete inklusive der Zahnstation) für die Leitung mit dem Fünftel einer Arbeitskraft nicht das Auslangen zu finden sein wird. Er empfahl daher, für die Leitung der MKF deutlich mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

- 5.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt sei mit Schreiben vom 24. Jänner 2005 formell der Leiter der neuen Abteilung „Pensionsservice, Krankenfürsorge und Bedienstetenschutz“ mit Wirksamkeit 1. Dezember 2004 bestellt und der auf Belange der Krankenfürsorge entfallende Arbeitsanteil mit 50 % festgelegt worden.*

Beitragswesen

Beitragsaufkommen

6.1 Die Gebietskrankenkassen (GKK), die Betriebskrankenkassen (BKK), die BVA und die MKF erzielten im Jahr 2003 folgende Einnahmen in der Krankenversicherung pro Kopf eines direkt Versicherten:

Versicherungsträger	gesamte Einnahmen pro Kopf	Beitragseinnahmen pro Kopf
	in EUR	
Gebietskrankenkassen	1.784,94	1.429,31
Betriebskrankenkassen	2.331,01	1.927,24
BVA	2.435,45	2.081,18
MKF	3.608,45	3.008,65*

* ohne Dienstnehmer-Beitragszuschlag für Sonderklasse

Quellen: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. Rechnungsabschluss der MKF

6.2 Der MKF standen somit pro Kopf eines direkt Versicherten um rd. 102 % höhere Gesamteinnahmen und rd. 111 % höhere Beitragseinnahmen als den Gebietskrankenkassen für ihre Versicherten zur Verfügung. Verglichen mit der BVA waren die Beitragseinnahmen der MKF pro Kopf um rd. 45 % höher.

Nach Auffassung des RH resultierten die hohen Beitragseinnahmen bei der MKF vor allem aus den höheren Beitragssätzen sowohl für die Versicherten als auch für die Landeshauptstadt als Dienstgeber; ferner aus dem Umstand, dass nach den einschlägigen Bestimmungen keine Höchstbeitragsgrundlage wie bei den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der BVA vorgesehen ist.

Beitragsätze

7.1 Die folgende Tabelle zeigt die ab dem Jahr 2003 geltenden Beitragsätze in Prozenten, getrennt nach Dienstgeber (DG)- und Dienstnehmer (DN)-Anteilen, und eine allfällige Höchstbeitragsgrundlage in EUR:

Versicherte	versichert bei	2003	2004	2005
Angestellte¹⁾	GKK, BKK			
DN-Anteil		3,40	3,70	3,75
DG-Anteil		3,50	3,70	3,75
Gesamt		6,90	7,40	7,50
Arbeiter¹⁾	GKK, BKK			
DN-Anteil		3,95	3,90	3,95
DG-Anteil		3,65	3,50	3,55
Gesamt		7,60	7,40	7,50
Beamte aktiv¹⁾	BVA			
DN-Anteil		3,95	4,05	4,10
DG-Anteil		3,15*	3,15*	3,20*
Gesamt		7,10*	7,20*	7,30*
Beamte pensioniert¹⁾	BVA			
DN-Anteil		3,95	4,35	4,90
DG-Anteil		3,15*	3,15*	3,20*
Gesamt		7,10*	7,50*	8,10*
¹⁾ Höchstbeitragsgrundlage		3.360	3.450	3.630
Beamte der Landes- hauptstadt Linz	MKF			
DN-Anteil		4,90	4,90	4,90
DG-Anteil		5,20	5,20	5,20
Gesamt		10,10	10,10	10,10
Höchstbeitragsgrundlage		keine	keine	keine

* Zusätzlich leistet der Dienstgeber einen Zuschlag von 0,4 % der Beitragsgrundlage zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.

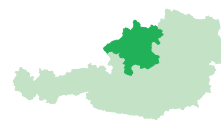
7.2 Demnach leisteten sowohl die Landeshauptstadt als Dienstgeber als auch ihre Beamten als Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (2004) deutlich höhere Krankenversicherungsbeiträge als die übrigen angeführten Beitragspflichtigen:

- Die Landeshauptstadt zahlte für die Beamten mit 5,2 % einen um rd. 65 % höheren Dienstgeber-Beitragssatz als der Bund für seine nach dem B-KUVG bei der BVA versicherten Beamten (3,15 %).
- Die aktiven Beamten der Landeshauptstadt zahlten mit 4,9 % einen um rd. 21 % höheren Dienstnehmer-Beitragssatz als die nach dem B-KUVG versicherten Beamten (4,05 %); für die pensionierten Beamten der Landeshauptstadt lag der Beitragssatz von 4,9 % um 13 % höher als der für die pensionierten Beamten nach dem B-KUVG (4,35 %).
- Zusätzlich ist die Beitragsleistung für Dienstgeber und Dienstnehmer bei der MKF nicht durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Im Ergebnis waren nach näherungsweise Berechnungen des RH im Jahr 2003 die Dienstgeberbeiträge um rd. 1,6 Mill. EUR und die Dienstnehmerbeiträge um rd. 1,0 Mill. EUR höher als bei einer Krankenversicherung nach dem B-KUVG.

7.3 *Die Landeshauptstadt bestätigte diese Berechnungen des RH, meinte aber, dass ihr Beitragssatz als Dienstgeber nicht um 65 % höher als jener des Bundes wäre, weil der Bund zusätzlich noch einen Beitragszuschlag für erweiterte Heilbehandlung sowie für Maßnahmen der Rehabilitation in Höhe von 0,4 % leisten müsse. Sie teilte weiters mit, dass der Dienstnehmer-Beitragssatz für ihre Beamten mittlerweile ab 1. Februar 2005 auf 5,2 % angehoben worden sei.*

7.4 Der RH erwiderte, er habe den Beitragszuschlag in Höhe von 0,4 % der Beitragsgrundlage deshalb nicht berücksichtigt, weil aus diesen Mitteln auch berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden, die nicht im Leistungskatalog der MKF enthalten sind.



Versichertenstruktur – Pensionistenquote

8.1 Folgende Faktoren beeinflussten die Versichertenstruktur:

(1) Im Jahr 2003 waren bereits zwei Drittel der MKF-Versicherten Pensionisten, bei der BVA nur rd. 40 %.

(2) Im Jahr 2003 wurden lediglich 47 Personen pragmatisiert und damit als Versicherte in die MKF aufgenommen, aber 63 Personen in den Ruhestand versetzt.

(3) Auch in den nächsten Jahren sind kaum Neuzugänge an Versicherten zu erwarten. Die Landeshauptstadt hat mit 15,7 % (2003) den geringsten Anteil an pragmatisierten Beschäftigten im Vergleich mit den wichtigsten anderen österreichischen Städten. Dieser Anteil ist seit Jahren rückläufig. Der Anteil der in den städtischen Unternehmen beschäftigten Beamten betrug im Jahr 2003 ca. 3,3 %.

(4) Weitere Ausgliederungen aus der Linzer Stadtverwaltung werden das Verhältnis zwischen aktiven Versicherten sowie Ruhe- und Versorgungsempfängern noch mehr verschlechtern.

(5) Durch die kleine Risikogemeinschaft wirken sich eintretende Risiken stark auf das finanzielle Ergebnis der MKF aus.

8.2 Der RH sah durch die ungünstige Versichertenstruktur bei hohem Leistungsniveau den Fortbestand der MKF gefährdet.

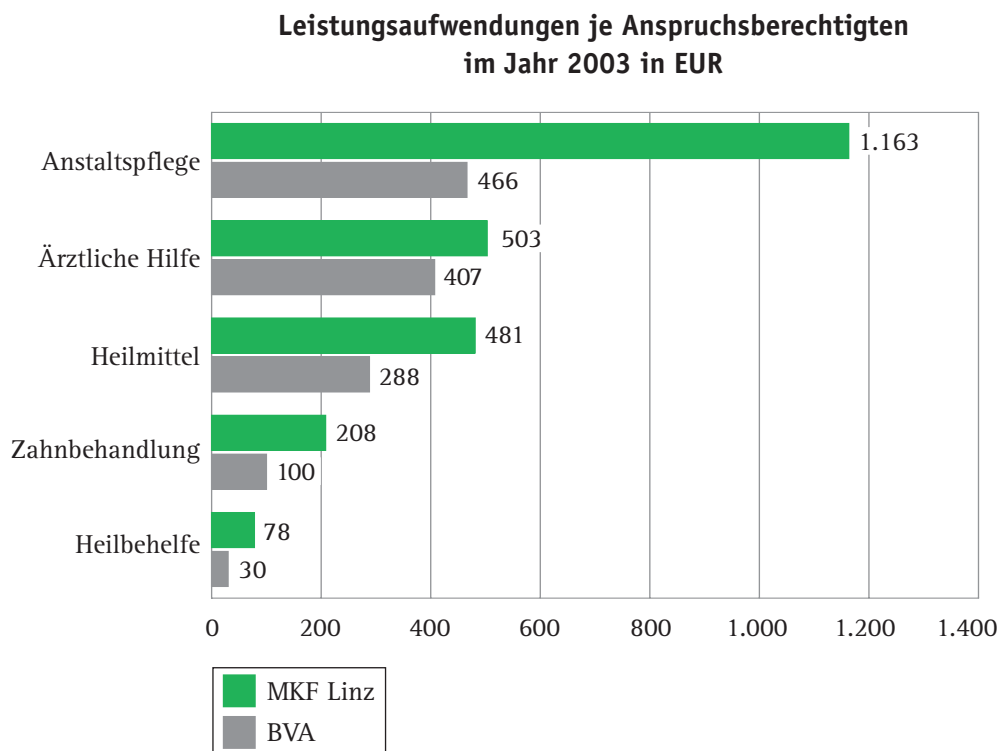
8.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt werde die Zahl der beitragsleistenden jüngeren Beamten durch die Pragmatisierungsstrategie der Landeshauptstadt nachhaltig beeinflusst. Zur Ermittlung der Kosten eines Beamten bzw. eines Vertragsbediensteten für den Dienstgeber sei die Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens in die Wege geleitet worden.*

8.4 Der RH erklärte, er sehe dem Ergebnis dieses Kostenvergleichs mit Interesse entgegen.

Leistungswesen

Kopfquoten

9.1 Im Vergleich zur BVA betragen die



9.2 Bei der MKF lagen sämtliche Kopfquoten höher als bei der BVA:

- Die Kopfquoten für Anstaltspflege und Heilbehelfe waren rund zwei-einhalbmal so hoch wie bei der BVA.
- Die Kopfquote für Zahnbehandlung bzw. Zahnersatz war mehr als doppelt so hoch wie bei der BVA.
- Die Kopfquote für Heilmittel betrug rund das 1,7-fache der BVA.
- Die Kopfquote für ärztliche Hilfe betrug rund das 1,2-fache der BVA.

Die hohen Kopfquoten waren zum einen auf die Altersstruktur der Versicherten zurückzuführen, zum anderen aber auf ein großzügigeres Leistungsangebot (vor allem bei der Anstaltspflege) sowie höhere Tarife der MKF. Nach Auffassung des RH könnte die MKF durch Reduzierung ihres Leistungsniveaus beträchtliche Einsparungen erzielen.



- 9.3 Laut Mitteilung der Landeshauptstadt seien die Kopfquoten nicht unmittelbar vergleichbar, weil bei der BVA die Aufwendungen für medizinische Rehabilitation sowie Mutterschutzleistungen gesondert ausgewiesen werden, bei ihr jedoch jeweils in den Positionen Anstaltspflege, Ärztliche Hilfe und Heilbehelfe enthalten seien.

Auch verursache ihre um mehr als 50 % höhere Pensionistenquote als bei der BVA naturgemäß höhere Aufwendungen pro Kopf. Sie teilte ferner mit, dass die Überprüfung der Versicherungsleistungen ein wesentlicher Arbeitsinhalt des eingangs erwähnten Reformprojekts sein werde.

Anstaltspflege

Sonderklasse

- 10.1 Bei einem Aufenthalt ihrer Versicherten in der Sonderklasse (in Mehrbettzimmern) trug die MKF 90 % der anfallenden Kosten bzw. bei Anstaltspflege in einer privaten Krankenanstalt 90 % jener Tarife, die für die Sonderklasse des Krankenhauses der Stadt Linz galten. Im Jahr 2003 wandte sie dafür 4,19 Mill. EUR auf, das waren rd. 80 % des Aufwandes für Anstaltspflege bzw. rd. 40 % der gesamten Versicherungsleistungen.

Insgesamt entfiel im Jahr 2003 fast die Hälfte (47 %) der Ausgaben für Versicherungsleistungen allein auf die Anstaltspflege; bei der BVA betrug dieser Anteil nur 33 %.

- 10.2 Die Pro-Kopf-Aufwendungen der MKF für Anstaltspflege waren insbesondere wegen der großzügigen Vergütung der Sonderklasse zweieinhalbmal so hoch wie bei der BVA. Der RH betonte, dass die gesetzliche Krankenversicherung im Allgemeinen nur die Kosten für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse übernimmt; für die Unterbringung in der Sonderklasse muss privat vorgesorgt werden.

Obwohl die oben beschriebene großzügige Erstattung der Sonderklassenkosten auf Bestimmungen der Satzung beruhte, empfahl der RH der MKF, angesichts ihrer schlechten finanziellen Lage Einsparungen in Betracht zu ziehen.

- 10.3 Die MKF wies darauf hin, dass auch für die Landesbeamten Sonderklasseleistungen erbracht werden. Da jedoch gemäß § 87 Abs. 1 des Oberösterreichischen Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002 auf das Leistungsniveau der Landesbeamten als Mindeststandard Bedacht zu nehmen sei, seien Einsparungen nur im Einklang mit der Krankenfürsorge für Landesbeamte möglich.

- 10.4** Der RH verwies darauf, dass er auch im Zuge der Prüfung der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte (Reihe Oberösterreich 1997/5 S. 13 Abs. 4.8) eine gleich lautende Empfehlung ausgesprochen hat.

Sonderklasseleistungen für Ehegatten

- 11.1** Ehegatten von MKF-Versicherten, die anderweitig krankenversichert waren, konnten ebenfalls die Sonderklasse in Anspruch nehmen, wenn das Mitglied einen monatlichen Beitragszuschlag bezahlte. Gemäß den Bestimmungen der Satzung ist dessen Höhe vom Kuratorium „nach dem Stand der diesbezüglichen Ausgaben“ festzulegen. Aus diesem Beitragszuschlag in Höhe von 40 EUR nahm die MKF im Jahr 2003 0,21 Mill. EUR ein. Dem standen Ausgaben von 0,38 Mill. EUR gegenüber; sie waren somit nur zu 55 % durch Einnahmen bedeckt.
- 11.2** Der RH bemängelte, dass der Beitragszuschlag entgegen den Bestimmungen der Satzung nicht kostendeckend war, und empfahl dessen Erhöhung.
- 11.3** *Die MKF teilte mit, dass der Beitragszuschlag ab 1. April 2005 von 40 auf 60 EUR erhöht worden sei und die Ausgabenentwicklung beobachtet werde, um allenfalls weitere Beitragsanpassungen durchzuführen.*

Honorartarife für
ärztliche und
zahnärztliche Hilfe

- 12.1** Die MKF-Versicherten müssen Arztrechnungen zunächst selbst bezahlen und sie dann bei der MKF zur Kostenvergütung einreichen. Diese beträgt 90 % des Honorars, welches einem Vertrags(zahn)arzt nach der Honorarordnung zusteht. Der sich daraus ergebende Selbstbehalt von 10 % ist im Übrigen nur halb so hoch wie jener für die BVA-Versicherten.

Die sechs oberösterreichischen Krankenfürsorgeeinrichtungen¹⁾ haben – offensichtlich im Zusammenhang mit entsprechenden Empfehlungen des RH²⁾ – Anfang des Jahres 1997 mit der Ärztekammer für Oberösterreich vereinbart, die Honorartarife in Jahresetappen auf einen Abstand von plus 5 % zum BVA-Tarif zu verringern.

¹⁾ Oberösterreichische Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, Kranken- und Unfallfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte, Krankenfürsorge für oberösterreichische Gemeindebeamte, Krankenfürsorge für die Beamten der Landeshauptstadt Linz, Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Steyr, Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels

²⁾ Reihe Oberösterreich 1997/5 S. 14 Abs. 4.9



Nach einer Koppelung der Valorisierung der Honorartarife für Ärzte an die Gehaltsentwicklung der oberösterreichischen Landesbeamten erhöhte sich dieser Abstand im Jahr 2004 aber auf rd. 8 %. Besonders große Unterschiede im Vergleich zur BVA bestanden vor allem im Bereich der medizinisch–diagnostischen Laboratoriumsuntersuchungen.

Die für alle oberösterreichischen Krankenfürsorgen vereinbarten Honorartarife für Zahnärzte waren im Jahr 2003 noch immer um 30 % höher als jene der BVA. Im Jahr 2004 schlossen die oberösterreichischen Krankenfürsorgen ein neues Tarifübereinkommen, mit welchem eine geringfügige Reduktion dieser Tarife erreicht werden konnte.

12.2 Angesichts ihrer angespannten finanziellen Lage empfahl der RH der MKF, sich gemeinsam mit allen oberösterreichischen Krankenfürsorgen um Reduzierungen der Honorartarife für die Ärzte bzw. Zahnärzte zu bemühen.

12.3 *Die MKF teilte mit, dass sie die fünf anderen Krankenfürsorgen ersucht habe, gemeinsam neuerlich Verhandlungen mit der Ärztekammer für Oberösterreich mit dem Ziel der Absenkung der Tarife auf das Niveau der BVA plus 5 % zu führen. Ihr Anliegen habe aber wenig Unterstützung gefunden.*

Zahnbehandlung und
Zahnersatz

13.1 Im Bereich der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes waren die Leistungen der MKF wesentlich großzügiger als jene der BVA:

(1) So übernahm sie im Gegensatz zur BVA auch die Kosten für die Seitenfüllung des vierten Zahnes jedes Quadranten mit Kunststoff sowie für eine Mundhygiene–Behandlung pro Jahr.

(2) Die Kostenersätze lagen bei Vollgusskronen um bis zu rd. 230 % und bei unverblendeten Brückengliedern um bis zu rd. 158 % höher als bei der BVA.

(3) Für Kunststoffprothesen übernahm die MKF um bis zu 60 % und für Metallgerüstprothesen um bis zu 46 % höhere Kosten als die BVA, wobei der abnehmbare Zahnersatz nur bei der BVA eine Vertragsleistung darstellte.

(4) Für die kieferorthopädische Behandlung in einem Behandlungszeitraum von drei Jahren übernahm die MKF bei abnehmbaren Geräten um rd. 72 % und bei festsitzenden Geräten um rd. 63 % höhere Kosten als die BVA.

Für alle Leistungen der konservierend–chirurgischen Zahnbehandlung und des Zahnersatzes hatten die Versicherten der MKF einen Selbstbehalt von 10 % zu tragen; bei kieferorthopädischen Behandlungen entfiel der Selbstbehalt. Die BVA–Versicherten hingegen hatten einen Selbstbehalt von 20 % zu tragen, für Metallgerüstprothesen einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen und für kieferorthopädische Behandlungen mit abnehmbaren Geräten („abnehmbare Kieferregulierungen“) sogar einen von 50 %.

- 13.2** Der RH empfahl der MKF, beim großzügigen Leistungsangebot Einsparungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen.
- 13.3** *Eine Anhebung des Selbstbehaltes von 10 % auf 20 % erschien der MKF problematisch, weil ihre Versicherten sehr hohe Dienstnehmerbeiträge zahlen und auch für die Landesbeamten nur ein Selbstbehalt von 10 % gelte. Die Kostenübernahme für die Mundhygiene und die Seitenzahnfüllung stelle für die Versicherten eine höhere Qualität dar und vermeide spätere Folgeschäden.*

Zahnstation

- 14.1** Zur zahnärztlichen Versorgung ihrer Versicherten betrieb die MKF auch eine eigene Zahnstation samt einem zahntechnischen Labor. Der durchschnittliche Personalstand lag in den Jahren 1999 bis 2003 zwischen 9,0 und 8,0 Mitarbeitern (darunter zwei Zahntechniker).
- 14.2** Der RH bemängelte die fehlende patientenbezogene Leistungserfassung und stellte fest, dass der Anteil einzelner verrechneter Leistungspositionen im Bereich der konservierend–chirurgischen Zahnbehandlung (Beratung, chirurgische Taschenabtragung) um ein Mehrfaches höher als bei der BVA war.

Der RH empfahl, sich um die zeitgemäße Erfassung der Behandlungsleistungen zu bemühen und sie mit den geltenden Tarifen zu bewerten. Zur Verbesserung der Rentabilität sollten angemessene Patientenbeiträge festgesetzt und die Anzahl der Zahntechniker entsprechend deren Auslastung verringert werden.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt sei die Zahnstation nicht mit einem Zahnambulatorium vergleichbar. Sie soll vielmehr den MKF–Versicherten die Leistungen eines frei praktizierenden Zahnarztes bei geringeren finanziellen Eigenaufwendungen bieten. Seit 1. Februar 2005 werden die Leistungen patientenbezogen zunächst in Papierform erfasst; es seien aber mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse Gespräche über*

eine Beteiligung an ihrem IT-System zur Leistungserfassung und über Leistungsvergleiche mit ihren Zahnambulatorien im Gange. Im Übrigen werde im Rahmen des Reformprojekts auch die Tätigkeit der Zahnstation einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Heilmittel

Abrechnung der Heilmittel

- 15.1** Wie bei der BVA konnten die vom Arzt verordneten Heilmittel in der Regel gegen Entrichtung der Rezeptgebühr in Apotheken als Sachleistung auf Rechnung der MKF bezogen werden. Das vom Hauptverband herausgegebene Heilmittelverzeichnis hatte für die MKF keine Geltung.

Im Zuge der Abrechnung erfolgte keine Kontrolle der Versichertendaten, der Ersatzfähigkeit des Heilmittels sowie der Richtigkeit des Preises. Eine patientenbezogene Auswertung der abgerechneten Verordnungen oder eine Untersuchung des Verschreibeverhaltens einzelner Ärzte wurde nicht durchgeführt.

- 15.2** Der RH hielt die Abrechnungskontrolle für nicht ausreichend und empfahl daher der MKF, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Krankenfürsorgeeinrichtungen bzw. Krankenversicherungsträgern für eine verstärkte Retaxierung (Prüfung) der abzurechnenden Heilmittel zu sorgen. Eine jährliche zufallsgesteuerte Überprüfung wenigstens eines Abrechnungsmonats jeder Apotheke wäre anzustreben und die ökonomische Verschreibeweise der einzelnen Vertragsärzte zu kontrollieren.
- 15.3** *Die MKF berichtete, sie habe bereits mit der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse Gespräche über eine Kooperation bei der Kontrolle der Rezepte aufgenommen.*

Medikamentenfreibetrag

- 16.1** Die MKF gewährte ihren Versicherten – ausgenommen waren die mitversicherten Angehörigen – einen monatlichen Medikamentenfreibetrag in Höhe von zuletzt 7,30 EUR. Um diesen Betrag konnten rezeptfreie Medikamente in der Apotheke bezogen und der MKF in Rechnung gestellt werden. Im Jahr 2003 fielen dadurch 9.006 Belege mit Kosten von insgesamt 59.308 EUR an; dies entsprach rund einem Fünftel aller Belege dieses Jahres.

- 16.2** Aufgrund des beträchtlichen Arbeitsaufwandes bei der Refundierung und Verbuchung der Kosten sowie aufgrund der angespannten finanziellen Lage der MKF regte der RH an, die Gewährung des Medikamentenfreibetrages einzustellen. Die dadurch frei werdenden Arbeitskapazitäten sollten zur Verbesserung der Heilmittelabrechnung eingesetzt werden.
- 16.3** *Die MKF teilte mit, dass das Medikamentenpauschale ab 1. Jänner 2005 ersatzlos gestrichen wurde.*

Heilbehelfe und Hilfsmittel

- 17.1** Im Allgemeinen bezahlten die Anspruchsberechtigten der MKF die Heilbehelfe¹⁾ und Hilfsmittel²⁾ zunächst selbst und erhielten 90 % der Kosten ersetzt. In jenen Fällen, in denen die MKF direkt mit den Leistungserbringern abrechnete, wurde den Versicherten ein Selbstbehalt von 20,30 EUR vorgeschrieben. Die BVA-Versicherten hingegen bezogen die Heilbehelfe und Hilfsmittel im Allgemeinen als Sachleistung; für sie galt ein Selbstbehalt von 23 EUR (2004).

¹⁾ Heilbehelfe sollen eine bestehende Krankheit heilen, bessern oder zumindest deren Verschlimmerung hintanhaltend bzw. eine Kausalerkrankung vermeiden.

²⁾ Hilfsmittel dienen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen dazu, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder zu verbessern, die damit verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen, ohne jedoch einen irreparablen Zustand zu heilen oder ursächlich zu bessern.

Bei einigen wesentlichen Versorgungsbereichen waren die Kostensätze (jeweils mit Umsatzsteuer) der MKF deutlich höher als bei der BVA:

- Für Brillenfassungen vergütete die MKF rd. 60 EUR, die BVA rd. 17 EUR.
- Für Blutdruckmessgeräte ersetzte die MKF höchstens 72 EUR, die BVA 52 EUR.
- Für bestimmte Blutzuckerteststreifen gewährte die MKF um bis zu 56 % höhere Kostenerstattungen als die BVA.



- Für Hörgeräte ersetzte die MKF ihren Versicherten bei einohriger Versorgung höchstens 960 EUR, bei beidohriger Versorgung höchstens 1.920 EUR; darüber liegende Mehrkosten hatten sie selbst zu bezahlen. Demgegenüber hatten BVA-Versicherte lediglich einen Selbstbehalt von 23 EUR (2004) zu tragen. Die BVA bezahlte ihren Vertragspartnern aufgrund eines bundeseinheitlichen Gesamtvertrages vom Oktober 2002 für die einohrige Versorgung 710 EUR und für die beidohrige Versorgung 1.278 EUR.

17.2 Der RH empfahl der MKF, sich bei der Kostenübernahme für Brillenfassungen und der Höhe des Selbsthalts am Niveau der BVA zu orientieren sowie die Versorgung mit Blutdruckmessgeräten insgesamt zu überdenken. So ersetzen z.B. die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und die Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte keine Kosten für Blutdruckmessgeräte.

Der RH hielt fest, dass die niedrigeren Preise der BVA, aber auch anderer Sozialversicherungsträger im Ergebnis auf Ausschreibungsverfahren bzw. auf intensive Preisverhandlungen zurückzuführen sind. Er empfahl daher, für die Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln regelmäßig und in verstärktem Maße die Möglichkeiten der Ausschreibung zu nutzen und günstigere Tarife auszuhandeln.

17.3 *Die MKF teilte mit, dass für Blutdruckmessgeräte ab 1. April 2005 keine Vergütungen mehr gewährt werden. Der Selbstbehalt für Heilbehelfe sei auf das Niveau der BVA angehoben worden. Sie werde sich trotz ihres niedrigen Versichertenstandes um Preisreduktionen im Wege von Verhandlungen und Ausschreibungen bemühen.*

Vergütung von Leistungen

18.1 Die Rechnungen über ärztliche Hilfe, Zahnbehandlungen und Zahnersatz sowie Heilmittel und Heilbehelfe konnten der MKF gemäß den Bestimmungen der Satzung sowohl saldiert als auch unsaldiert zur Vergütung vorgelegt werden.

18.2 Der RH regte eine Änderung der Satzung an, wonach Kostenersatz erst nach Vorlage eines Zahlungsnachweises gewährt werden können.

18.3 *Die MKF erklärte, die Vergütung von Leistungen erfolge analog zu den übrigen oberösterreichischen Krankenfürsorgen.*

18.4 Der RH hielt seine Empfehlung aus grundsätzlichen Erwägungen aufrecht und verwies auf Krankenfürsorgeeinrichtungen des Landes Tirol, der Stadt Graz und die BVA.

Sonstige Feststellungen

19 Weiters empfahl der RH,

- (1) für alle Anspruchsberechtigten eine Sozialversicherungsnummer zu vergeben,
- (2) die Richtigkeit der Beitragsabfuhr stichprobenweise zu überprüfen,
- (3) für Heilbehelfe und Hilfsmittel eine entsprechende Mindestgebrauchsdauer festzulegen und statistische Auswertungen für Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel vorzunehmen sowie
- (4) die Vertrauensärztin generell in die Bewilligung von Maßnahmen der Rehabilitation einzubinden.
- (5) Zur finanziellen Entlastung der MKF sollte der Dienstgeber Landeshauptstadt die Kosten der Grippeimpfung als freiwillige Sozialleistung nicht nur für die Vertragsbediensteten, sondern auch für die Beamten übernehmen.

Die Landeshauptstadt sagte die Umsetzung dieser Empfehlungen zu.

Schluss- bemerkungen

20 Zusammenfassung der Empfehlungen

Verwirklichte Empfehlungen

- (1) Erhöhung des Beitragszuschlages für Ehegatten zur Inanspruchnahme der Sonderklasse.

Der Beitragszuschlag wurde mit 1. April 2005 von 40 auf 60 EUR erhöht.

- (2) Abschaffung des Medikamentenfreibetrages.

Der Medikamentenfreibetrag wurde mit 1. Jänner 2005 abgeschafft.

- (3) Schriftliche Bestellung eines Leiters für die Abteilung Krankenfürsorge und Bereitstellung entsprechender Ressourcen.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2005 wurde der Leiter der neuen Abteilung „Pensionsservice, Krankenfürsorge und Bedienstetenschutz“ mit Wirksamkeit 1. Dezember 2004 bestellt und der auf Belange der Krankenfürsorge entfallende Arbeitsanteil von 20 % auf 50 % erhöht.



(4) Anhebung des Selbstbehaltes für Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Der Selbstbehalt wurde mit 1. April 2005 auf das Niveau der BVA angehoben.

(5) Überdenken der Versorgung mit Blutdruckmessgeräten.

Seit 1. April 2005 übernimmt die MKF für Blutdruckmessgeräte keine Kosten.

(6) Verwendung der Erträge aus der Veranlagung der MKF-Rücklage nur für Zwecke der MKF.

Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt werde die Rücklage im Jahr 2004 mit 2 % verzinst; die Gespräche mit der Finanzverwaltung der Landeshauptstadt bezüglich der weiteren Vorgangsweise seien noch nicht abgeschlossen.

(7) Beschluss eines Regulativs betreffend die Mindestgebrauchsdauer für Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Ein entsprechender Beschluss wurde am 23. Dezember 2004 gefasst.

(8) Einbindung der Vertrauensärztin in die Bewilligung von Maßnahmen der Rehabilitation.

Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt sei dies bereits erfolgt.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

(9) Vergabe von Sozialversicherungsnummern für jene Anspruchsberechtigten, für die dies noch nicht erfolgt ist.

(10) Zeitgemäße Erfassung und Bewertung der Behandlungsleistungen mit den geltenden Tarifen im Bereich der Zahnstation.

(11) Übernahme von Kosten der Grippeimpfung durch die Landeshauptstadt nicht nur für die Vertragsbediensteten, sondern auch für die Beamten.

(12) Erstellung und Auswertung von Leistungsstatistiken für Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Schlussbemerkungen

(13) Verbesserung der Heilmittelabrechnung und Überprüfung der ökonomischen Verschreibeweise der Vertragsärzte.

(14) Stichprobenweise Überprüfung der Richtigkeit der Beitragsabfuhr.

(15) Verhandlungen zur Reduzierung der hohen Tarife für ärztliche Hilfe (insbesondere für Labordiagnostik).

(16) Verhandlungen zur Reduzierung der hohen Tarife für zahnärztliche Hilfe.

Unerledigte Anregungen

(17) Einsparungen bei der Übernahme der Kosten für die Sonderklasse.

(18) Festsetzung angemessener Patientenbeiträge für Leistungen der Zahnstation.

(19) Verringerung der Anzahl der Zahntechniker in der Zahnstation.

(20) Einsparungen bei der Übernahme der Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz.

(21) Reduzierung der Kostenersätze für bestimmte Heilbehelfe und Hilfsmittel bzw. Vereinbarung günstigerer Tarife hierfür und Durchführung von Ausschreibungen.

(22) Gewährung von Kostenersätzen nur nach Vorlage eines Zahlungsnachweises.

GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH

Die GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (GWG) steht zu 75 % im Eigentum der Stadt Linz. Die übrigen Anteile werden von fünf Gesellschaftern aus der Banken- bzw. Versicherungswirtschaft gehalten. Die Aufnahmen von Bankdarlehen erfolgten zu 72 %, Abschlüsse von Versicherungen zu 97 % bei diesen Gesellschaftern. Ausschreibungen für diese Leistungen erfolgten grundsätzlich nur bei einer beschränkten Anzahl von Unternehmen.

Kurzfassung

Für die Bankdarlehen bezahlte die GWG höhere Zinsen und für die Gebäudeversicherungen höhere Prämien als eine andere oberösterreichische gemeinnützige Bauvereinigung. Sowohl die Fremdmittelzinsen, die Verzinsung der Eigenmittel und die Versicherungsprämien wurden den Mietern in Rechnung gestellt.

Der RH empfahl, bei künftigen Vergaben bei Bankdarlehen und Versicherungsleistungen eine möglichst breite Wettbewerbsbasis zu suchen. Die GWG und die Stadt Linz sagten zu, für einen verstärkten Wettbewerb bei den Vergaben von Kredit- und Versicherungsleistungen zu sorgen. Die Stadt Linz habe überdies die Absicht, die Geschäftsanteile der Minderheitsgesellschafter zurückzukaufen. Damit soll der Vermutung von Vermengungen von externen Interessen mit jenen der GWG bzw. ihrer Mieter final der Boden entzogen werden.

Kenndaten zur GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH

Gesellschafter	Stadt Linz	75 % der Geschäftsanteile				
	Oberbank AG	5 % der Geschäftsanteile				
	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich AG	5 % der Geschäftsanteile				
	Oberösterreichische Landesbank AG	5 % der Geschäftsanteile				
	Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG	5 % der Geschäftsanteile				
	Erste Bank Beteiligungen GesmbH	5 % der Geschäftsanteile				
Unternehmensgegenstand	Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen sowie Schaffung von Wohnungseigentum					
Gebarung	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR					
Umsatzerlöse	50,45	54,98	52,69	54,27	53,87	54,61
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8,45	2,94	2,67	2,68	3,48	3,12
Bilanzgewinn	0,92	0,39	0,35	0,45	0,58	0,40
zum Bilanzstichtag aushaftende Darlehen (mit Wohnbauförderungen)	252,29	253,87	262,83	272,45	270,66	288,08
	Anzahl					
Mitarbeiter durchschnittlich (ohne Hausbesorger)	91	88	88	88	90	90
zum Bilanzstichtag verwaltete Wohnungen	16.883	16.796	16.859	16.837	16.889	16.832
zum Bilanzstichtag verwaltete Geschäftslokale	316	309	295	284	278	275

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von Oktober 2004 bis Dezember 2004 die Gebarung der GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (GWG). Die GWG nahm im Mai 2005 zum Prüfungsergebnis Stellung; die Landeshauptstadt Linz übermittelte ihre Stellungnahme im Juni 2005. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Die GWG ist seit ihrem Gründungsjahr 1941 als gemeinnützige Bauvereinigung tätig. Sie verwaltete zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH rd. 13.000 in ihrem und rd. 4.000 im Eigentum der Stadt Linz stehende Wohnungen; letztere aufgrund eines mit der Stadt abgeschlossenen Vertrages, mit dem der GWG das Fruchtgenussrecht eingeräumt wurde.

Darlehen

2 Zum Jahresende 2003 bestanden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt rd. 271 Mill. EUR. Davon stammten rd. 164 Mill. EUR aus Wohnbauförderungsmitteln, rd. 1 Mill. EUR hatte eine Versicherung gewährt und rd. 106 Mill. EUR waren Bankdarlehen. Letztere stammten zu 72 % von jenen Banken, die zugleich Gesellschafter der GWG waren.

3.1 Die GWG wählte ihre Darlehensgeber in einem nicht offenen Verfahren aus, wobei drei bis sechs lokale Kreditinstitute zur Abgabe von Angeboten eingeladen wurden. Die Gesellschaft unterlag nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Für die Bankdarlehen zahlte die GWG um rd. $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt höhere Zinsen als eine andere oberösterreichische gemeinnützige Bauvereinigung.

Bei der Berechnung der Mieten war die GWG an gesetzliche Vorgaben gebunden. Diese sahen vor, dass die Mieten die Verzinsung der Fremdmittel enthalten durften.

3.2 Der RH wies darauf hin, dass bei den Ende 2003 aushaftenden Bankdarlehen mit einer Summe von 106 Mill. EUR die angeführten Vergleichszinssätze zu einer Ersparnis von jährlich bis zu 265.000 EUR hätten führen und den Mietern zugute kommen können.

Er empfahl, in Hinkunft die günstigsten Konditionen für Darlehensaufnahmen durch eine möglichst breite Wettbewerbsbasis zu suchen. Zumindest bei größeren Darlehensaufnahmen sollten Überlegungen über ein offenes Verfahren mit einer unbeschränkten Anzahl von anbietenden Unternehmen angestellt werden. Der RH wies auch darauf hin, dass Versäumnisse bei der Suche nach den günstigsten Finanzierungskosten die Mieter zu tragen hätten, weil diese Kosten die Miethöhe direkt beeinflussen.

3.3 *Die GWG und die Landeshauptstadt teilten dazu mit, dass inzwischen bereits die Basis für das Einholen von Darlehensangeboten verbreitert worden sei. Die Stadt Linz habe auch die Absicht, die Geschäftsanteile der Minderheitsgesellschafter zurückzukaufen. Damit soll der Vermutung von Vermengungen von externen Interessen mit jenen der GWG bzw. ihrer Mieter final der Boden entzogen werden.*

Verzinsung der Eigenmittel

- 4.1 Nach den gesetzlichen Vorgaben durften die Mieten der GWG nicht nur die Verzinsung der Fremdmittel, sondern auch die angemessene, höchstens aber 3,5 %ige Eigenmittelverzinsung enthalten. Der Höchstbetrag erhöhte sich in dem Ausmaß, in dem der um einen Prozentpunkt verminderte Periodenschnitt der Sekundärmarkttrendite aller Bundesanleihen des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres diesen Höchstbetrag überstieg. Im Jahr 2003 verrechnete die GWG ihren Mietern für ihre Eigenmittel von 1,5 % bis zu 3,5 % Zinsen.

Eine andere oberösterreichische gemeinnützige Bauvereinigung oder auch die Landeshauptstadt Linz mussten für manche Bankdarlehen weniger als 3,5 % Zinsen bezahlen. Der um einen Prozentpunkt verminderte Periodenschnitt der Sekundärmarkttrendite aller Bundesanleihen betrug in demselben Jahr 2,41 %.

- 4.2 Der RH empfahl, als Eigenmittelzinssatz nicht mehr zu verrechnen als der um einen Prozentpunkt verminderte Periodenschnitt der Sekundärmarkttrendite aller Bundesanleihen beträgt.
- 4.3 *Die GWG und die Landeshauptstadt wiesen darauf hin, dass es Grundgedanke des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sei, die Mittel des Wohnbaues zu sichern. Der Gesetzgeber habe daher eine Durchschnittsbeschränkung für Hochzins- und auch für Niedrigzinszeiten normiert. Die GWG habe den Eigenmittelzinssatz nicht in voller Höhe ausgeschöpft und werde daher diesen nicht weiter senken. Ihre Vorgangsweise Sorge aber dafür, dass für die Mieter bei einem Ansteigen der Zinsen ein Eigenmitteleinsatz die Belastung senke.*

Versicherungen

- 5.1 Die GWG lud erst in den letzten Jahren zwecks Versicherung neu errichteter Gebäude mehrere Versicherungsunternehmen zur Angebotslegung ein. Aus den Ausschreibungen ging meist jene Versicherungsgesellschaft als Vertragspartner hervor, die gleichzeitig eine Gesellschafterin der GWG ist.

Bei allen Gebäudeversicherungen lag der Anteil dieser Versicherungsgesellschaft bei rd. 97 %. Die Prämienätze lagen bei 1,16 ‰ des Wiederbeschaffungswertes. Eine vergleichbare andere oberösterreichische gemeinnützige Bauvereinigung zahlte Versicherungsprämien in Höhe von 0,99 ‰ und prüfte Möglichkeiten zur Prämienenkung.



- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass eine Senkung der Prämienätze auf 0,99 ‰ eine jährliche Ersparnis von 0,26 Mill. EUR bewirken würde und diese auch den Mietern zugute käme. Für den Mieter einer 90 m²-Wohnung wäre dies beispielsweise eine Entlastung von jährlich 23 EUR. Er empfahl, für eine möglichst breite Wettbewerbsbasis zu sorgen.

Bei der Vergabe größerer Versicherungsleistungen sollten Überlegungen über ein offenes Verfahren mit einer unbeschränkten Anzahl von anbietenden Unternehmen angestellt werden. Mit der Versicherungsgesellschaft als Vertragspartner wären Verhandlungen über eine Prämienreduktion aufzunehmen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der GWG seien aufgrund der im Jahr 2004 erfolgten rückläufigen Schadensentwicklung bereits im Dezember 2004 mit den Versicherungen Verhandlungen über Vertrags- bzw. Prämienänderungen aufgenommen worden. Die Stadt Linz als Hauptgesellschafterin werde jedenfalls auf einen verstärkten Wettbewerb bei der Vergabe von Versicherungsleistungen drängen. Mögliche Varianten seien Nachverhandlungen in Richtung Prämienreduktion bis hin zur Neuausschreibung sämtlicher Versicherungsleistungen.*

Flüssige Mittel

- 6.1 Die Entwicklung der flüssigen Mittel (Wertpapier- und Kassenbestand) der GWG vom 31. Dezember 1994 bis zum 31. Dezember 2003 zeigte, dass der Kassenbestand von rd. 19 Mill. EUR auf rd. 9 Mill. EUR sank; er erreichte seinen tiefsten Stand von rd. 6 Mill. EUR zum 31. Dezember 1997. Der Bestand an Wertpapieren stieg währenddessen von rd. 31 Mill. EUR auf rd. 35 Mill. EUR und sank nie unter rd. 28 Mill. EUR.
- 6.2 Die GWG verfügte über beträchtliche flüssige Mittel. Nach Ansicht des RH würden diese die GWG auch dazu befähigen, die Eigenmittelverzinsung für ihre Mieter zu senken.
- 6.3 *Laut Mitteilung der GWG und der Stadt Linz dienten die Mittel zur Abdeckung der Verpflichtungen wie beispielsweise Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge, Abfertigungs-, Pensions- und Hausbesorgungsrückstellungen. Da die GWG noch nie ein körperschaftsteuerpflichtiges Kapital hatte, könne davon ausgegangen werden, dass das Eigenkapital widmungsgemäß im wohnwirtschaftlichen Kreislauf eingesetzt werde.*
- 6.4 Der RH wird diesen Themenkreis bei einer künftigen Querschnittsprüfung weiter verfolgen.

Auslaufgewinne

- 7.1 Gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz können nicht mehr zur Verzinsung und Tilgung benötigte Fremdmittel auch weiterhin den Mieten angelastet werden.
- 7.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Mittel seit März 1997 auf Weisung des Hauptgesellschafters nicht mehr eingehoben wurden. Auch Verwaltungskosten für Garagenplätze durften nur mehr in Höhe der Hälfte des laut Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes höchstzulässigen Betrages in Rechnung gestellt werden.

Informations- technologie

- 8.1 Im Jahr 1995 beauftragte die GWG eine Unternehmensberatung mit dem Aufzeigen möglicher Alternativen zum technologisch veralteten Hausverwaltungs- und Finanzbuchhaltungsprogramm. In den folgenden Jahren begutachtete die GWG solche fertig auf dem Markt vorhandene Programme selbst. Schließlich gab sie jedoch der Eigenentwicklung den Vorzug. Eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation der Entscheidungsfindung lag nicht vor.

Im Jahr 2000 nahm ein Team aus Mitarbeitern der GWG und externen Beratern das Projekt in Angriff. Zu diesem Zeitpunkt gab es weder eine Anforderungsanalyse, einen Anwendungsentwurf, eine Definition von Zielen, noch wurden bestimmte Kriterien festgelegt, um die Zielerreichung prüfen zu können. Die Anforderungen an die neuen Programme wurden erst im Zuge der Programmierung definiert.

Der erste Teil des Projekts, nämlich das Hausverwaltungsprogramm, wurde bis zum 1. Jänner 2002 fertig gestellt. Das Finanzbuchhaltungsprogramm soll im Jänner 2006 mit einem Jahr Verspätung in Betrieb gehen.

Im Rahmen des Projekts gab die GWG von 2000 bis 2004 rd. 285.000 EUR für externe Berater aus. Diese Kosten werden nach Einschätzung der GWG bis zum Projektende auf rd. 550.000 EUR ansteigen. Die von Projektbeginn bis Oktober 2004 intern angefallenen Kosten erfasste die GWG nicht.



- 8.2 Der RH bemängelte, dass vor Beginn der Entwicklung des neuen Hausverwaltungs- und Finanzbuchhaltungsprogrammes kein Anforderungsprofil erstellt wurde, so dass es keine klare Vorstellung darüber gab, was entwickelt werden sollte. Weiters stellte der RH fest, dass keine Kostenplanung existierte und auch die tatsächlichen Kosten nicht vollständig erfasst wurden. Er empfahl, künftig fertige Programme zu kaufen und Eigenentwicklungen nur dann in Angriff zu nehmen, wenn zumindest die genauen Anforderungen und eine entsprechende Kostenplanung erarbeitet wurden.
- 8.3 *Laut den Stellungnahmen der GWG und der Landeshauptstadt seien die Mindestanforderungen an die Programme klar gewesen, weil jahrelang branchenspezifische Softwarelösungen analysiert wurden. Die externen Kosten seien vergleichsweise günstig. Trotzdem soll laut Mitteilung der Landeshauptstadt Linz künftig neue Software grundsätzlich im Wege eines Projektauftrages implementiert werden.*

Schluss- bemerkungen

- 9 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die GWG sollte bei der Aufnahme von Bankdarlehen und bei der Vergabe von Versicherungsleistungen eine möglichst breite Wettbewerbsbasis suchen. Zumindest bei größeren Vergaben sollten Überlegungen über ein offenes Verfahren angestellt werden.

(2) Es wären Überlegungen über die Senkung der Eigenmittelzinsen der GWG zumindest auf den um einen Prozentpunkt verminderten Periodenschnitt der Sekundärmarktrendite aller Bundesanleihen anzustellen.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Oberösterreich der Landeshauptstadt Linz

Landestheater Linz

Kurzfassung

Das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz schlossen 1977 ein Übereinkommen zur Finanzierung des Gebarungsabgangs des Landestheaters Linz und des Bruckner-Orchesters ab. Das Land Oberösterreich war alleiniger Rechtsträger und Theaterunternehmer des Landestheaters Linz.

Bei der Führung des Landestheaters Linz wurden Grundsätze der Hoheitsverwaltung, überwiegend jedoch bereits Grundsätze der Privatwirtschaft angewendet.

Der Anteil der Aufwendungen für das künstlerische Personal nahm im Verhältnis zu den gesamten Personalaufwendungen ab.

Beim Landestheater Linz wurden den Solisten zusätzlich zu den kollektivvertraglich vorgesehenen acht Wochen Urlaub noch bis zu 117 Urlaubstage ohne Gagenabzug gewährt.

Das Landestheater Linz war Hauptmieter von 104 Wohnungen verschiedener Wohnbaugesellschaften und des Landes Oberösterreich, die zu rd. zwei Dritteln langfristig an Mitarbeiter des Landestheaters Linz weitervermietet wurden. Die nicht dem Kerngeschäft eines Theaters zuzurechnende Tätigkeit der Wohnungsvermittlung und -verwaltung sollte zumindest auf die an Gäste kurzfristig vermieteten Wohnungen beschränkt werden.

Kenndaten des Landestheaters Linz

Rechtsgrundlage	Übereinkommen vom 11. Juli/24. August 1977, abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz		
Rechtsform	unselbständige Anstalt des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit		
Unternehmensgegenstand	Führung des Landestheaters Linz		
Standort	Landeshauptstadt Linz		
Gebarungsentwicklung	2000/2001	2001/2002	2002/2003
		in Mill. EUR	
Aufwendungen	23,64	24,69	26,27
<u>Erträge</u>	<u>3,29</u>	<u>3,60</u>	<u>4,31</u>
Abgang	20,35	21,09	21,96
Förderungsmittel	20,35	21,09	21,96
		Anzahl	
Mitarbeiter (zum 31. Dezember)	361	364	374
Besucher	192.064	210.026	216.074
Produktionen	32	40	40
Vorstellungen	775	859	766
Auslastung		in %	
Großes Haus	61,90	75,50	73,00
Kammerspiele	71,50	73,60	81,00

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2004 die Gebarung des Landestheaters Linz. Schwerpunkte der Überprüfung waren die Gebarung im Zusammenhang mit den Solisten (Sängern und Schauspielern) sowie eine allfällige Änderung der Rechtsform des Landestheaters Linz. Der Zeitraum der Überprüfung umfasste die Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003.

Zu dem im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Landeshauptstadt Linz im November 2004, die Oberösterreichische Landesregierung im Dezember 2004 und das Landestheater Linz im Jänner 2005 Stellung. Der RH verzichtete auf die Abgabe einer Gegenäußerung.

Rechtsgrundlagen

2 Die Finanzierung des Gebarungsabganges des Landestheaters Linz wurde in einem Übereinkommen vom Juli/August 1977 – abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz – geregelt. In diesem Übereinkommen verpflichtete sich die Landeshauptstadt, dem Land als dem alleinigen Rechtsträger und Theaterunternehmer des Landestheaters Linz die Hälfte dessen Gebarungsabgangs zu leisten.

Ein Theaterbeirat, der aus je sechs Vertretern des Landes und der Landeshauptstadt sowie einem Vertreter der drittstärksten Wählergruppe des Oberösterreichischen Landtages bestand, war ermächtigt, die Einhaltung der vom Land und der Landeshauptstadt zur Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes übernommenen wechselseitigen Verpflichtungen zu überwachen.

Weiters war der Theaterbeirat ermächtigt, sich mit wichtigen Angelegenheiten des Landestheaters Linz – insbesondere mit solchen Angelegenheiten, die den Ausgabenrahmen des Landestheaters Linz maßgebend beeinflussten – zu befassen. Den Vorsitz im Theaterausschuss führte der Kulturreferent der Oberösterreichischen Landesregierung. Im Übereinkommen wurde auch die Zusammenarbeit des Landestheaters Linz mit dem Bruckner-Orchester geregelt.

Die Landesregierung beschloss als Organ des Theaterunternehmers Land Oberösterreich im Jänner 1987 das Statut des Landestheaters Linz. In diesem Statut wurde die Rechtsnatur des Landestheaters Linz als Anstalt des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit angeführt; alleiniger Rechtsträger, Theaterunternehmer und Dienstgeber aller beim Landestheater Linz beschäftigten Personen war das Land.

Weiters wurden im Statut die Aufgaben des Intendanten und des Verwaltungsdirektors festgelegt. Die nachprüfende Aufsicht über das Landestheater Linz oblag dem Amt der Landesregierung.

Das Gebäude und der Fundus des Landestheaters Linz standen im Alleineigentum des Landes.

Laut Statut wurde das Landestheater Linz zum Zweck der Pflege des Sprechtheaters und des musikalischen Theaters geführt. Das Landestheater Linz bespielte die Bühnen des Großen Hauses, der Kammerspiele, sowie der Spielstätten U/hof und Eisenhand. Weiters bestritt es Gastspiele im In- und Ausland.

- 3.1** Im Statut des Landestheaters Linz waren keine Bestimmungen über die Führung als Ensemble- oder Gastspieltheater bzw. Repertoire- oder Stagionetheater* enthalten.

* Ein Repertoiretheater ist durch einen beinahe ganzjährigen Spielbetrieb mit allabendlichem Stückwechsel aus einem breiten Repertoire gekennzeichnet. Beim Stagionetheater wird innerhalb eines Spielzeitabschnitts kontinuierlich jeweils nur eine einzige Produktion gezeigt.

- 3.2** Der RH empfahl, diesbezügliche Bestimmungen in das Statut aufzunehmen.

- 3.3** *Die Landesregierung und das Landestheater Linz teilten mit, dass im Fall einer Änderung der Rechtsform des Landestheaters Linz in eine GmbH Bestimmungen zum Ensemble- bzw. Repertoiretheater in die Gesellschaftserrichtungserklärung aufgenommen werden würden.*

Personalaufwendungen

4.1 Von der Spielzeit 2000/2001 bis zur Spielzeit 2002/2003 stiegen die Aufwendungen für das gesamte Personal um 6,2 %. Die Aufwendungen erhöhten sich für das künstlerische Personal um 2,4 %; jene für das nicht künstlerische Personal um 10,1 %.

4.2 Der RH stellte fest, dass der Anteil der Aufwendungen für das künstlerische Personal im überprüften Zeitraum von 49,6 % auf 47,8 % abnahm.

Er empfahl, die Entwicklung der Aufwendungen für das nicht künstlerische Personal kritisch zu beobachten.

4.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung und des Landestheaters Linz hätten in der Spielzeit 2002/2003 nachträglich Urlaubsrückstellungen für die Spielzeit 2000/2001 gebildet werden müssen. Weiters sei 2002/2003 eine Systemumstellung in der Verbuchung der Mehrdienstleistungen durchgeführt worden. Bei einer Bereinigung der Bilanz um diese beiden Positionen wäre der Anteil der Aufwendungen für das künstlerische Personal von 49,6 % auf nur 48,6 % gesunken.*

Weiters seien die Aufwendungen für das nicht künstlerische Personal in der Spielzeit 2003/2004 deutlich geringer als jene für das künstlerische Personal angestiegen.

5.1 Die Aufwendungen für die Solisten des Ensembles (Sänger und Schauspieler) betragen in der Spielzeit 2000/2001 2,18 Mill. EUR, 2001/2002 2,31 Mill. EUR und 2002/2003 2,24 Mill. EUR.

Die Aufwendungen für Gastsolisten (Sänger und Schauspieler) erhöhten sich von 0,44 Mill. EUR (2000/2001) auf 0,45 Mill. EUR (2001/2002) und weiter auf 0,51 Mill. EUR (2002/2003).

5.2 Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für die Gastsänger von der Spielzeit 2000/2001 bis zur Spielzeit 2002/2003 sowohl absolut (um 0,11 Mill. EUR) als auch relativ (um 44,0 %) am stärksten stiegen.

5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung und des Landestheaters Linz hätten – ungeachtet des Bekenntnisses zum Ensembletheater – für bestimmte Rollen Gastsänger engagiert werden müssen.*

Solisten

Ensemble und Gäste **6.1** In der Spielzeit 2000/2001 beschäftigte das Landestheater Linz 107, 2001/2002 101 und 2002/2003 96 Solisten.

6.2 Der RH stellte fest, dass in den Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003 weniger Gäste als Ensemblemitglieder beschäftigt waren.

Aufgrund der gesunkenen Anzahl von Solisten und der gestiegenen Aufwendungen nahmen die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für einen Solisten des Landestheaters Linz von 24.546 EUR (2000/2001) um 16,8 % auf 28.677 EUR (2002/2003) zu.

Vertragsgestaltung **7.1** Als Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Verträgen mit den Solisten waren beim Landestheater Linz das Schauspielergesetz, der geltende Kollektivvertrag und die geltenden Betriebsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Im Schauspielergesetz war festgelegt, in welchen Fällen der Theaterunternehmer Bühnendienstverträge bzw. Gastspielverträge – eine Sonderform des Bühnendienstvertrages – abzuschließen hatte. Im Kollektivvertrag waren auch Bühnendienstverhältnisse mit Externisten geregelt.

7.2 Die vom Landestheater Linz mit den Solisten abgeschlossenen Bühnendienst-, Gastspiel- und Externistenverträge entsprachen inhaltlich den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Gagenstruktur **8.1** Von 2000/2001 bis 2002/2003 stieg die durchschnittliche Monatsgage eines Mitgliedes des Schauspieleresembles von 2.336 EUR um 2,1 % auf 2.384 EUR und die eines Mitgliedes des Sängeresembles von 2.204 EUR um 3,3 % auf 2.277 EUR.

Der Unterschied zwischen der niedrigsten und der höchsten Monatsgage eines Schauspielers betrug in der Spielzeit 2000/2001 139,9 %, in der Spielzeit 2001/2002 144,3 % und in der Spielzeit 2002/2003 131,6 %. Bei den Sängern betrug dieser Unterschied 2000/2001 157,0 %, 2001/2002 121,5 % und 2002/2003 112,3 %.

8.2 Der RH erachtete die Unterschiede zwischen der niedrigsten und der höchsten Monatsgage von Solisten beim Landestheater Linz als relativ groß.

8.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung und des Landestheaters Linz sei der Unterschied zwischen niedrigster und höchster Monatsgage auf den Umstand zurückzuführen, dass im Ensemble des Landestheaters Linz sowohl Berufsanfänger als auch Schauspieler und Sänger mit langjähriger Berufserfahrung vertreten waren.*

9.1 Bei den Schauspielern betrug die höchste Auftrittsgage eines Gastes in der Spielzeit 2000/2001 1.017 EUR, 2001/2002 363 EUR und 2002/2003 1.340 EUR.

Gastsänger erhielten in der Spielzeit 2000/2001 im Durchschnitt 1.690 EUR, 2001/2002 1.860 EUR und 2002/2003 1.147 EUR pro Auftritt. Die höchste Auftrittsgage eines Gastsängers betrug 2000/2001 3.561 EUR, 2001/2002 6.000 EUR und 2002/2003 3.500 EUR.

9.2 Als Gast erhielt ein Sänger durchschnittlich pro Auftritt 4,7-mal (2000/2001), 11,9-mal (2001/2002) bzw. 8,7-mal (2002/2003) soviel wie ein Schauspieler.

10.1 In der Spielzeit 2000/2001 zahlte das Landestheater Linz an die Solisten Spielgelder in Höhe von 14.262 EUR, 2001/2002 in Höhe von 53.502 EUR und 2002/2003 in Höhe von 155.932 EUR.

10.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Höhe der ausbezahlten Spielgelder von der Spielzeit 2000/2001 bis zur Spielzeit 2002/2003 um 993,3 % anstieg.

Der RH empfahl, Spielgelder mit den Solisten nur mehr dann zu vereinbaren, wenn dies im Vergleich zu höheren Gagen ökonomisch günstiger ist.

10.3 *Die Landesregierung und das Landestheater Linz gaben hiezu an, dass Spielgelder erst seit Mitte der Spielzeit 2001/2002 in vollem Umfang unter dieser Lohnart ausgewiesen worden seien; ein Vergleich zu den Vorjahren sei deshalb nicht aussagekräftig.*

Solisten

Auftritte

Schauspielerensemble

- 11.1** In der Spielzeit 2000/2001 betrug die durchschnittliche Anzahl an Auftritten eines Mitgliedes des Schauspielerensembles 83, 2001/2002 74 und 2002/2003 79.

Der Unterschied zwischen der höchsten und der niedrigsten Anzahl an Auftritten lag 2000/2001 bei 101, 2001/2002 bei 117 und 2002/2003 schon bei 128.

- 11.2** Die durchschnittliche Anzahl der Auftritte der Schauspieler ging somit von 2000/2001 bis 2002/2003 um 4,8 % zurück.

Der RH wies darauf hin, dass in der Spielzeit 2002/2003 der Schauspieler mit der höchsten Auftrittsanzahl 7,4-mal öfter als der Schauspieler mit der niedrigsten Auftrittsanzahl auftrat. Er empfahl daher, nach Möglichkeit die Anzahl der Auftritte gleichmäßig auf das Ensemble zu verteilen.

- 11.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung und des Landestheaters Linz hätten jüngere Schauspieler häufiger als ältere Schauspieler auftreten müssen, weil diese nicht mehr so belastbar gewesen seien.*

Sängerensemble

- 12.1** Beim Landestheater Linz traten die Mitglieder des Sängerensembles 2000/2001 und 2001/2002 im Durchschnitt 37-mal und 2002/2003 38-mal auf.

In der Spielzeit 2000/2001 trat ein Sänger nur zweimal, in der Spielzeit 2001/2002 eine Sängerin nur 13-mal und in der Spielzeit 2002/2003 eine Sängerin nur einmal auf.

- 12.2** Der RH empfahl, mit Sängern, die nur eine geringe Anzahl von Auftritten pro Jahr absolvieren, künftig nur kurzfristige Verträge abzuschließen und das Sängerensemble gleichmäßig auszulasten.

- 12.3** *Die Landesregierung und das Landestheater Linz führten hiezu aus, dass die geringe Auslastung einzelner Sänger auf Krankheiten bzw. Karenzurlauben zurückzuführen gewesen sei.*

Urlaube

- 13.1** Urlaube für Solisten mit Bühnendienstverträgen waren im Kollektivvertrag geregelt. Das Landestheater Linz genehmigte zusätzlich zu den Ansprüchen laut Kollektivvertrag noch weitere Urlaube. Diese wurden generell widerruflich und ohne Gagenabzug gewährt.

Die Urlaubsscheine wurden zum Teil nur unvollständig ausgefüllt; teilweise wurden Urlaube ohne ausgefüllten Urlaubsschein konsumiert.

Die höchste Anzahl an zusätzlichen Urlaubstagen wurde in der Spielzeit 2000/2001 einer Sängerin mit 103 Tagen, in der Spielzeit 2001/2002 einem Sänger mit 115 Tagen und in der Spielzeit 2002/2003 einem Sänger mit 117 Tagen gewährt.

- 13.2** Der RH empfahl, Bühnendienstverträge nur für den notwendigen Zeitraum abzuschließen und bei allen längeren zusätzlich gewährten Urlauben einen Gagenabzug zu vereinbaren.

Er empfahl weiters, die Urlaubsscheine von den Solisten künftig ordnungsgemäß ausfüllen zu lassen.

- 13.3** *Die Landesregierung und das Landestheater Linz führten dazu an, dass es sich bei etwa zwei Dritteln der oben angeführten Urlaubsmeldungen um Erreichbarkeitsmitteilungen, die von den Künstlern für auftritts- bzw. probenfreie Tage ausgefüllt worden seien, gehandelt habe. Ein Drittel der Urlaubsmeldungen hätte Gastierurlaube betroffen. Diese würden ausschließlich nach Maßgabe der terminlichen Notwendigkeiten des Landestheaters Linz gewährt und böten außerdem die Möglichkeit, die Gagen der Solisten möglichst gering zu halten.*

Der Empfehlung des RH, die Urlaubsscheine ordnungsgemäß auszufüllen, werde bereits seit Ende der Gebarungsüberprüfung nachgekommen.

Arbeitsvermittler

- 14.1** Das Landestheater Linz engagierte Sänger in den Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003 ausschließlich mit Hilfe von Arbeitsvermittlern.

Die Vermittlungsentgelte für einen Gastspielvertrag wurden immer in Höhe der im Arbeitsmarktförderungsgesetz festgelegten Obergrenze vereinbart.

Die Rechnungen für die bezahlten Vermittlungsentgelte wurden nicht von den Arbeitsvermittlern, sondern vom Landestheater Linz erstellt; die Vermittlungsentgelte wurden auf dieser Grundlage an die Arbeitsvermittler überwiesen.

Solisten

- 14.2** Der RH beanstandete, dass in allen Fällen der Vermittlung von Gastspielverträgen die gesetzlich festgelegte Obergrenze für Vermittlungsentgelte ausgenützt wurde, obwohl das Entgelt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in einem angemessenen Verhältnis zu den getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen musste.

Der RH empfahl, die Höhe der Vermittlungsentgelte zu verhandeln; dabei sollten die getätigten Vermittlungsaufwendungen je Vertragsabschluss berücksichtigt werden.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung und des Landestheaters Linz werde der Intendant des Landestheaters Linz in seiner Funktion als Vorsitzender der Intendantenkonferenz versuchen, ein bundesweit einheitliches Vorgehen zu erreichen.*

- 15.1** Die Höhe der Vermittlungsentgelte für Sänger betrug in der Spielzeit 2000/2001 7.961 EUR, in der Spielzeit 2001/2002 8.313 EUR und in der Spielzeit 2002/2003 11.265 EUR.

- 15.2** Da die bezahlten Vermittlungsentgelte von 2000/2001 bis 2002/2003 um 41,5 % anstiegen, empfahl der RH, Solisten auch mit Hilfe von Arbeitsvermittlern zu engagieren, die keine Vermittlungsentgelte verlangen. Weiters könnten im Sinne einer Kostenersparnis auch alternative Wege (Vorsingen, persönliche Kontakte) für das Engagement von Solisten verstärkt genutzt werden.

- 15.3** *Die Landesregierung und das Landestheater Linz teilten mit, dass bereits gegenwärtig sehr intensiv mit Arbeitsvermittlern, die keine Vermittlungsentgelte verlangen, zusammengearbeitet werde. Weiters werde der vom RH vorgeschlagene Weg des Vorsingens am Landestheater Linz besonders intensiv genutzt.*

Wohnungen

- 16.1** Das Landestheater Linz war in den Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003 Hauptmieter von 104 Wohnungen verschiedener Wohnbaugesellschaften und des Landes. Rund ein Drittel dieser Wohnungen wurde kurzfristig an Gäste und rund zwei Drittel wurden langfristig an Mitarbeiter des Landestheaters Linz weitervermietet. Das Landestheater Linz übernahm in diesen Fällen die Aufgaben eines Immobilienverwalters. Die Vergabe, Verwaltung und Instandhaltung der 104 Wohnungen oblag Bediensteten des Landestheaters Linz.

Die mit den Wohnungsvermietungen verbundenen Aufwendungen (ohne Personalaufwendungen) überstiegen die Erlöse aus den Wohnungsvermietungen um 203.652 EUR (2000/2001), um 64.994 EUR (2001/2002) und um 67.073 EUR (2002/2003).

- 16.2** Der RH stellte fest, dass die Erlöse in der Spielzeit 2000/2001 nur 54,9 %, in der Spielzeit 2001/2002 nur 78,7 % und in der Spielzeit 2002/2003 nur 79,5 % der Aufwendungen deckten.

Der RH empfahl, die nicht dem Kerngeschäft eines Theaters zuzurechnende Tätigkeit der Wohnungsvermittlung und -verwaltung zumindest auf die an Gäste kurzfristig vermieteten Wohnungen zu beschränken. Bei den bestehenden langfristigen Mietverhältnissen sollten die Mietverträge auf die Bediensteten des Landestheaters Linz übertragen werden.

Bei den kurzfristigen Mietverhältnissen sollte das Landestheater Linz zumindest Kostendeckung erzielen.

- 16.3** *Die Landesregierung und das Landestheater Linz gaben dazu bekannt, die Anregungen des RH auf ihre Umsetzbarkeit bzw. Auswirkungen prüfen zu wollen. Vom Landestheater Linz sei hiezu ein Sachverständiger für Facility Management und Immobilien beauftragt worden, das Übertragen langfristiger Mietverträge auf Bedienstete des Landestheaters Linz zu prüfen bzw. vorzubereiten. Gleichzeitig solle er ein Konzept entwerfen, mit dem auch bei kurzfristigen Mietverträgen Kostendeckung erzielt werden kann.*

Rechtsform

- 17.1** (1) Im überprüften Zeitraum wurden einige Bestimmungen des Übereinkommens über die Finanzierung des Gebarungsabganges des Landestheaters Linz und des Bruckner-Orchesters nicht mehr erfüllt bzw. wären zu ergänzen.

So war in den Bestimmungen des Übereinkommens die Spielstätte Eisenhand nicht angeführt; in dieser fanden jährlich rd. 120 Aufführungen statt. Weiters wurden im Übereinkommen festgelegte Rechte der Landeshauptstadt Linz, insbesondere hinsichtlich der Zuteilung von Freikarten und der Übermittlung des monatlichen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben, nicht mehr wahrgenommen.

Der Theaterbeirat nahm vorgesehene Aufgaben zum Teil nicht wahr.

(2) Im Statut des Landestheaters Linz war unter anderem vorgesehen, dass seine Haushaltsgebarung gemäß seinem kameralistisch geführten Wirtschaftsplan sowie nach den Haushaltsvorschriften und Organisationsvorschriften, die für die wirtschaftlichen Unternehmungen des Landes maßgeblich waren, zu führen war. Der Wirtschaftsplan war für das jeweilige Verwaltungsjahr (= Kalenderjahr) zu erstellen. Dies hatte zur Folge, dass ein Jahresabschluss sowohl nach einem Kalenderjahr als auch nach einer Spielzeit zum 31. August erstellt wurde.

(3) Da das Land Oberösterreich Theaterunternehmer und Dienstgeber aller am Landestheater Linz Beschäftigten war, enthielten z.B. die Verträge mit dem Intendanten und dem Verwaltungsdirektor des Landestheaters Linz zahlreiche Bestimmungen aus dienst- bzw. besoldungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes.

Dienstreisen des Verwaltungsdirektors des Landestheaters Linz, seine Teilnahme an Seminaren oder auch die Anschaffung und Verwendung eines Mobiltelefons bedurften der Zustimmung von Vertretern des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung.

(4) Der Landeshauptmann von Oberösterreich erteilte im September 2001 einen Projektauftrag, die beiden Wirtschaftsbetriebe Landestheater Linz und Bruckner-Orchester in eine gemeinsame GmbH umzuwandeln.

In weiterer Folge erarbeitete ein Projektteam unter anderem Unterlagen für die Gesellschaftserrichtungserklärung einer Oberösterreichischen Theater- und Orchester GmbH. Dem Projektteam gehörten Vertreter des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, des Landestheaters Linz und des Bruckner-Orchesters an. Weiters wurden externe Berater für einzelne Aspekte der Umwandlung herangezogen.

17.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, das Landestheater Linz nach einem einheitlichen System zu führen. Da das Führen eines Theaters nicht zu den hoheitlichen Aufgaben zählt und beim Landestheater Linz bereits in vielen Bereichen privatwirtschaftliche Grundsätze angewendet wurden, empfahl der RH, die vorgesehene Umwandlung der beiden Wirtschaftsbetriebe in eine GmbH umzusetzen.

Dies wäre auch aus organisatorischen und ökonomischen Gründen (Abstimmung der Tätigkeiten zweier Gesellschaften, doppelte Gründungskosten, doppelte Geschäftsführung, doppelte Infrastruktur für das Rechnungswesen und die Lohnverrechnung, doppelte Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse) zweckmäßig.

Eine Umwandlung in eine GmbH, in der sowohl das Landestheater Linz als auch das Bruckner-Orchester integriert sind, würde ermöglichen, dass die fördernden Gebietskörperschaften als Gesellschafter ihre kulturpolitischen Ziele und Interessen in einem Gesellschaftsvertrag formulieren könnten. Sie könnten weiters die Zielerreichung durch Vertreter im Aufsichtsrat und durch ein Controlling überwachen.

Die operative Führung des Landestheaters Linz einschließlich des Bruckner-Orchesters sollte ausschließlich durch die Geschäftsführer erfolgen. Der RH empfahl, aus grundsätzlichen Erwägungen das Vieraugenprinzip zu beachten; somit sollten zwei gleichberechtigte Geschäftsführer – einer für den künstlerischen und einer für den kaufmännischen Bereich – bestellt werden.

Aufgrund der notwendigen mehrjährigen Planung und der damit verbundenen Vertragsabschlüsse im Musiktheaterbereich sollten die fördernden Gebietskörperschaften dem Landestheater Linz einschließlich des Bruckner-Orchesters vertraglich eine mehrjährige Zusage über die Höhe der zu erwartenden Förderungsmittel geben. Dies würde wesentlich zur Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Geschäftsführer beitragen.

Die Dienstverträge aller Mitarbeiter beim Landestheater Linz (einschließlich der Mitglieder des Bruckner-Orchesters) könnten künftig direkt mit der GmbH abgeschlossen werden. Dies könnte auch zu einer höheren Identifikation der Mitarbeiter mit dem Landestheater Linz führen.

Schließlich müsste nur mehr ein doppisches Rechnungswesen geführt werden; dieses sollte jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen und alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten.

- 17.3** *Laut den Stellungnahmen der Landesregierung und der Landeshauptstadt sowie des Landestheaters Linz sei das Übereinkommen zwischen dem Land Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz vom Juli/August 1977 mit Beschluss des Linzer Stadtsenates vom August 2004 und mit nachträglicher Genehmigung durch den Gemeinderat im September 2004 gekündigt worden.*

Rechtsform

Hinsichtlich der Umwandlung in eine Theater- und Orchester GmbH liege bereits eine zwischen Theater und Orchester sowie dem Land entworfene Finanzierungsvereinbarung vor. Mit dieser werde die Höhe der zu erwartenden Förderungsmittel über mehrere Jahre fixiert. Weiters werde die Geschäftsführung durch einen künstlerischen und einen kaufmännischen Geschäftsführer angestrebt.

Nach Umwandlung des Landestheaters Linz in eine GmbH werde nur noch ein doppisches Rechnungswesen geführt und nur mehr ein Jahresabschluss zum Ende der Spielzeit erstellt werden.

Die Gründung der Theater- und Orchester GmbH sei bis spätestens 1. September 2005 vorgesehen.

Schluss-
bemerkungen

18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das Landestheater Linz einschließlich des Bruckner-Orchesters sollte künftig nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen in der bereits angestrebten Rechtsform einer GmbH mit zwei gleichberechtigten Geschäftsführern betrieben werden.

(2) Die das Landestheater Linz fördernden Gebietskörperschaften sollten eine mehrjährige Finanzierungszusage geben und dadurch eine größere Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleisten.

(3) Künftig sollten beim Landestheater Linz die Wohnungsvermittlung und -verwaltung zumindest auf die an Gäste kurzfristig vermieteten Wohnungen beschränkt und bei diesen Mietverhältnissen Kostendeckung erzielt werden.

(4) Bei längeren Urlauben, die zusätzlich zu den kollektivvertraglich vorgesehenen gewährt werden, sollte ein Gagenabzug vereinbart werden.

Wien, im November 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser